

die Arbeiterversorgung, die altersgerechte Schüler- und Kinderpeisung sowie die Verkaufs- und Gaststättenkultur fest.

(2) Der Rat des Bezirkes sichert für die Versorgung mit Nahrungs- Und Genußmitteln das geplante staatliche Aufkommen, die vertragsgerechte Realisierung sowie die zeitgerechte Bereitstellung der Warenfonds durch die Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie, des Handels sowie der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft. Er nimmt Einfluß auf die planmäßige Produktion und die vertragsgerechte Bereitstellung industrieller Konsumgüter durch die Kombinate und Betriebe sowie auf die Erschließung von Reserven.

(3) Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der ihm unterstellten Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels verantwortlich und sichert die kontinuierliche Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit. Er gewährleistet das Zusammenwirken der bezirksgeleiteten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe des Handels mit den Kombinat und Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und Lebensmittelindustrie sowie den Genossenschaften und den Betrieben der Landwirtschaft zur langfristigen Entwicklung der Produktion und Versorgung mit Frischwaren. Der Rat des Bezirkes leitet die Handels- und Gewerbekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an.

(4) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes bestätigen langfristige Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Handel, zur umfassenden Intensivierung des Warenumschlages, zur Erhaltung und Modernisierung der Grundfonds, einschließlich der Lagernetzentwicklung im Großhandel, und zum effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens im Konsumgüterbinnenhandel. Der Rat des Bezirkes gewährleistet die zuverlässige Sicherung der Versorgungstransporte. Veränderungen in der Organisation und Zuordnung von zentralgeleiteten Handelsbetrieben sowie Verkaufseinrichtungen der Industrie bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

§27.

Bauwesen, Städtebau und Architektur

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes tragen die Verantwortung für die Realisierung des Wohnungsbauprogramms in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung von Wohngebäuden und Gebäuden für gesellschaftliche Zwecke im Territorium. Sie legen Grundsätze für die Leitung und Planung des komplexen Wohnungsbaus fest und leiten die Räte der Kreise bei der langfristigen konzeptionellen Arbeit an. Sie sichern, daß die erforderlichen Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, der Jugend und des Sports sowie Versorgungseinrichtungen geschaffen werden. Der Rat des Bezirkes ist für die Vorbereitung und Durchführung der im Plan festgelegten Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus verantwortlich.

(2) Der Rat des Bezirkes hat entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf die kontinuierliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität des Bauwesens auf dem Weg der umfassenden Intensivierung zu sichern und dazu die örtlichen Bau- und Baumaterialienkapazitäten planmäßig zu entwickeln. Er ist für die allseitige und kontinuierliche Planerfüllung in den ihm unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen des Bauwesens verantwortlich und hat den ausschließlichen Einsatz ihrer Kapazitäten für die im Plan enthaltenen Aufgaben zu sichern. Er hat im Rahmen der staatlichen Plankennziffern den notwendigen Leistungszuwachs des kreisgeleiteten Bauwesens zu gewährleisten.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben, ausgehend von den Grundsätzen für die sozialistische Entwicklung von Städtebau und Architektur in der Deutschen Demokratischen Republik, die Grundlinie zur städtebaulich-architektonischen Entwicklung im Bezirk auszuarbeiten, durchzusetzen und jeweils für Fünfjahrplanzeiträume zu präzisieren. Sie treffen grundsätzliche Festlegungen zur Ausarbeitung, inhalt-

lichen Gestaltung und Aktualisierung von Generalbebauungsplänen für Städte, einschließlich ihres Umlandes.

§28

Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Verwirklichung der Wohnungspolitik im Bezirk verantwortlich. Sie gewährleisten die umfassende Nutzung und rationelle Bewirtschaftung des gesamten Wohnungsfonds zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger.

(2) Der Bezirkstag beschließt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften mit dem Fünfjahrplan grundsätzliche Aufgaben für die Wohnraumlentung und die Wohnungswirtschaft. Der Rat des Bezirkes legt die Entwicklung der Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft und der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften fest.

§29

Land-, Forst- and Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die komplexe staatliche Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Bezirk verantwortlich. Sie fördern die gesellschaftliche und ökonomische Entwicklung der LPG und VEG sowie die ständige Vertiefung ihrer Kooperationsbeziehungen und gewährleisten die umfassende Nutzung der Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums.

(2) Der Rat des Bezirkes konzentriert seine Tätigkeit darauf, auf dem Weg der umfassenden Intensivierung die natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen komplex zu erschließen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchzusetzen und die planmäßige und proportionale Entwicklung der Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich der Nahrungsgüterwirtschaft zu sichern.

(3) Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der bezirksgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Er gewährleistet die Plandurchführung in den Kreisen, die Erschließung aller für die Steigerung der Produktion verfügbaren Ressourcen sowie einen hohen Grad der Eigenversorgung im Territorium. Er organisiert das effektive Zusammenwirken aller am landwirtschaftlichen Reproduktionsprozeß und an der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligten Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der Herstellung hochwertiger Fertigerzeugnisse. Der Rat des Bezirkes leitet und plant die effektive Nutzung des land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Bodens bei ständiger Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und die wirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer sowie die Maßnahmen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds.

(4) Der Rat des Bezirkes leitet das Veterinärwesen und den Pflanzenschutz sowie die veterinärhygienische Überwachung der Produktion von Nahrungsgütern und Rohstoffen tierischer Herkunft im Bezirk. Er ist für die Durchführung der Aufgaben des Jagdwesens, des Naturschutzes sowie der Landschaftsgestaltung verantwortlich.

(5) Die Bestimmungen für die LPG gelten in diesem Gesetz entsprechend für gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer und andere Produktionsgenossenschaften im Bereich der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen.

§30

Verkehrswesen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes legen die Aufgaben zur Entwicklung des örtlichgeleiteten Verkehrswesens